

## L 8 R 295/06

Land  
Nordrhein-Westfalen  
Sozialgericht  
LSG Nordrhein-Westfalen  
Sachgebiet  
Rentenversicherung  
Abteilung  
8  
1. Instanz  
SG Köln (NRW)  
Aktenzeichen  
S 26 R 106/06  
Datum  
20.09.2006  
2. Instanz  
LSG Nordrhein-Westfalen  
Aktenzeichen  
L 8 R 295/06  
Datum  
25.04.2007  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
B 5a R 76/07 R  
Datum  
-

Kategorie  
Urteil

Die Berufung der Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Köln vom 20.09.2006 wird zurückgewiesen. Der Tenor wird zur Klarstellung wie folgt neu gefasst: Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 456,58 Euro zu zahlen. Die Beklagte trägt die Kosten des gesamten Verfahrens zu 3/4 und die Klägerin zu 1/4. Die Revision wird zugelassen. Der Streitwert wird auf 612,50 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist noch streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, einen Teil der nach dem Tod des Versicherten I N (im Folgenden: der Leistungsberechtigte) überwiesenen Renten in Höhe von 456,58 EUR zu erstatten.

Der Leistungsberechtigte bezog von der Klägerin eine Versichertenrente in Höhe von zuletzt 810,69 EUR. Nach seinem Tod am 19.12.2005 zahlte die Klägerin die Renten für Januar und Februar 2006 in Höhe von insgesamt 1.621,38 EUR auf sein Konto (Nr. 000) bei der Beklagten. Im Februar 2006 forderte die Klägerin die Rente von der Beklagten zurück, die daraufhin mitteilte, es seien zugunsten Dritter vom 2. bis 10.01.2006 diverse Verfügungen in Höhe von zusammen 782,48 EUR per Dauerauftrag und Einzugsermächtigungslastschrift vorgenommen worden. Das Konto des Versicherten habe sich bei Eingang der Rückforderung am 09.02.2006 mit 36,45 EUR im Soll, vor Eingang der Rente für Januar 2006 am 30.12.2005 mit 762,34 EUR im Soll und vor Eingang der Rente für Februar 2006 am 31.01.2006 mit 703,42 EUR im Soll befunden. Schließlich erstattete die Beklagte der Klägerin 838,90 EUR (= 1.621,38 EUR - 782,48 EUR) und später weitere 169,98 EUR nach einer Rückerstattung der Barmer Ersatzkasse. Die von der Klägerin bezifferte Restforderung von 612,50 EUR (= EUR - 169,98 EUR) wies die Beklagte als unbegründet zurück. Die Beklagte versicherte, keine eigenen Forderungen mit dem Rentenbetrag verrechnet zu haben.

Nach den vom Senat beigezogenen Kontoauszügen zu dem Zeitraum von Dezember 2005 bis zum 20.02.2006 fanden folgende Kontobewegungen bei folgenden Salden statt:

Kontoauszug 1/2006

Alter Kontostand - 694,65 EUR

Buchung 06.12.  
Wertstellung 06.12.  
Vorgang Lastschrift GEW-X GmbH  
Umsatz (EUR) - 101,00

Buchung 07.12.  
Wertstellung 07.12.  
Vorgang Überweisung Dt. Telekom  
Umsatz (EUR) - 16,29

Buchung 07.12.  
Wertstellung 07.12.  
Vorgang Lastschrift WZ-Abo-Gebühren  
Umsatz (EUR) - 19,35

Buchung 29.12.  
Wertstellung 29.12.  
Vorgang Bezüge Stadt X  
Umsatz (EUR) + 68,95

Buchung 30.12.  
Wertstellung 31.12.  
Vorgang Zinsen/Entg.  
Umsatz (EUR) - 44,06

Buchung 30.12.  
Wertstellung 30.12.  
Vorgang Rente  
Umsatz (EUR) + 810,69

Buchung 02.01.  
Wertstellung 02.01.  
Vorgang Dauerauftrag Miete  
Umsatz (EUR) - 286,32

Buchung 03.01.  
Wertstellung 03.01.  
Vorgang Lastschrift Versicherung  
Umsatz (EUR) - 81,29

Buchung 03.01.  
Wertstellung 03.01.  
Vorgang Lastschrift Barmer X  
Umsatz (EUR) - 124,37

Neuer Kontostand - 487,69 EUR

Kontoauszug 2/2006

Alter Kontostand - 487,69 EUR

Buchung 06.01.  
Wertstellung 06.01.  
Vorgang Lastschrift WZ-Abo-Gebühren  
Umsatz (EUR) - 19,35

Buchung 06.01.  
Wertstellung 06.01.  
Vorgang Lastschrift GEW-X GmbH  
Umsatz (EUR) - 101,00

Buchung 10.01  
Wertstellung 10.01.  
Vorgang Lastschrift N Hilfsdienst  
Umsatz (EUR) - 26,43

Buchung 13.01.  
Wertstellung 29.12.  
Vorgang Storno: Bezüge Stadt X  
Umsatz (EUR) - 68,95

Buchung 31.01.  
Wertstellung 31.01.  
Vorgang Rente  
Umsatz (EUR) + 810,69

Buchung 01.02.  
Wertstellung 01.02.  
Vorgang Lastschrift Barmer X  
Umsatz (EUR) - 124,37

Neuer Kontostand - 17,10 EUR

Kontoauszug 3/2006

Alter Kontostand - 17,10 EUR

Buchung 07.02.  
Wertstellung 07.02.  
Vorgang Lastschrift WZ-Abo-Gebühren  
Umsatz (EUR) - 19,35

Buchung 07.02.  
Wertstellung 07.02.  
Vorgang Lastschrift GEW-X GmbH  
Umsatz (EUR) - 101,00

Buchung 07.02.  
Wertstellung 07.02.  
Vorgang Storno: Lastschrift GEW-X GmbH  
Umsatz (EUR) + 101,00

Neuer Kontostand - 36,45 EUR

Kontoauszug 4/2007

Alter Kontostand - 36,45 EUR

Buchung 09.02.  
Wertstellung 09.02.  
Vorgang Überweisung Rentenrückforderung  
Umsatz (EUR) - 838,90

Buchung 20.02.  
Wertstellung 20.02.  
Vorgang Gutschrift Beitragsrückerstattung Barmer P  
Umsatz (EUR) + 169,98

Neuer Kontostand - 705,37 EUR

Die Klägerin hat am 21.06.2006 zum Sozialgericht Köln Klage erhoben und geltend gemacht, die Beklagte sei zur Erstattung eines weiteren überzahlten Betrages in Höhe von 612,50 EUR gemäß [§ 118 Abs. 3 Satz 2](#) des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) verpflichtet, da das Konto des verstorbenen Versicherten bei Eingang der Renten einen negativen Saldo aufgewiesen habe. Dies ergebe sich aus der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG). Hier liege eine unzulässige Befriedigung eigener Forderungen vor. Insoweit sei es auch nicht von Bedeutung, wenn nach Eingang der Rente wirksam über das Konto verfügt worden sei und Dritte Beträge aus dem Konto erhalten hätten.

Die Klägerin hat schriftlich beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 612,50 EUR zu zahlen.

Die Beklagte hat schriftlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat erklärt, der Dispositionskredit des Leistungsberechtigten habe sich auf 1.000,- EUR belaufen. Ansonsten hat sie im Wesentlichen vorgetragen, die Differenzierung zwischen den Rückforderungsfällen bei einem zum Zeitpunkt des Eingangs der Rentenleistung einerseits im Haben, andererseits im Soll stehenden Konto sei nach [§ 118 Abs. 3 SGB VI](#) ebenso wenig geboten und erforderlich wie die für den Fall des Eingangs einer Rentenleistung bei einem im Haben stehenden Konto weiter vorgenommene Differenzierung zwischen dem Zeitraum bis zum Eintritt der Abrufpräsenz und danach. Vielmehr bestehe eine Verpflichtung zur Rücküberweisung immer dann nicht, wenn über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt worden sei, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen könne. Es lasse sich kein wesentlicher Unterschied zwischen den Fallgestaltungen des Kontos im Haben und des Konto im Soll feststellen. Hierfür spreche auch ein Urteil des 9. Senats des BSG vom 09.12.1998 ([B 9 V 48/97 R](#)). Das neueste Urteil des BSG zum streitgegenständlichen Thema vom 13.12.2005 ([B 4 RA 28/05 R](#)) sei nicht überzeugend. Diese Entscheidung dokumentiere, dass es dem 4. Senat keineswegs um vermeintliche Nachteile der Versichertengemeinschaft, sondern um Nachteile des in [§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI](#) genannten Personenkreises gehe. Die auf den ersten Blick plausiblen rechtspolitischen Erwägungen des 4. Senats seien aber in nahezu jedem Punkt angreifbar. Jedenfalls fehle es an einer überzeugenden rechtlichen Begründung dafür, dass dem Geldinstitut für den vermeintlich guten Zweck der Absicherung "Gutgläubiger und Unbeteiligter" die anspruchvernichtende Einrede des [§ 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#) versagt werde. Für die Entlastung des Personenkreises des [§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI](#) stünden jedoch hinreichende andere Mechanismen zur Verfügung, allen voran eine teleologische Reduktion des [§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI](#) selbst.

Mit Schreiben vom 07.08.2006 hat das Gericht den Beteiligten angekündigt, nach [§ 105 Abs. 1 SGG](#) durch Gerichtsbescheid entscheiden zu wollen.

Mit Gerichtsbescheid vom 20.09.2006 hat das Sozialgericht Köln die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 612,50 EUR zu zahlen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, die Klägerin habe gegen die Beklagte einen Anspruch auf Erstattung des geltend gemachten restlichen Betrages nach [§ 118 Abs. 3 S. 2 SGB VI](#). Die Beklagte könne sich nicht erfolgreich auf den Entreicherungsseinwand des [§ 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#) berufen. Danach bestehe eine Verpflichtung zur Rücküberweisung nicht, soweit über den entsprechenden Betrag

bei Eingang des Rückforderungsverlangens bereits anderweitig verfügt worden sei, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen könne. Dieser Entreicherungsseinwand greife nur, soweit der Wert der Geldleistung sowohl aus der unmittelbaren Verfügungsmacht als auch aus der vertraglich begründeten Verwertungsbefugnis des Geldinstituts endgültig ausgeschieden sei und ein anderer als das Geldinstitut durch rechtswirksame Verfügungen den Kontenstand unter den Wert des Schutzbetrages gesenkt habe. Da der Entreicherungsseinwand voraussetze, dass der Wert des überwiesenen Geldes nicht im Vermögen des Geldinstituts verblieben sei, werde dieses von der Erstattungspflicht erst frei, wenn es den Wert der Geldleistung vollständig in das Vermögen des Kontoinhabers und dessen Verfügungsmacht übertragen habe. Nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. u.a. Urteil vom 13.12.2005 - [B 4 RA 28/05 R](#)), welcher die erkennende Kammer folge, stellten die Regelungen des [§ 118 Abs. 3 SGB VI](#) in Bezug auf Zugriffsrechte und Schutzbetrag solche Vorschriften speziell öffentlich-rechtlicher Natur dar, welche als staatliches Sonderrecht die privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem Geldinstitut und dem Kontoinhaber überlagerten. Der gegen das Geldinstitut gerichtete Rücküberweisungsanspruch aus [§ 118 Abs. 3 Satz 2 SGB VI](#) sei gegenüber dem Erstattungsanspruch gegen Dritte nach Abs. 4 Satz 1 vorrangig. Dies ergebe sich aus dem Schutzzweck der Regelung, nämlich dem besonderen Interesse des Versicherungsträgers als Sachwalter der Mittel, welche ihm seine Beitragszahler zur Finanzierung der Geldleistungen zur Verfügung gestellt haben. Dieser Schutzzweck begrenze zugleich die Anwendung des [§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI](#). Diese Regelung soll nur einen der fehlgeschlagenen Rentenzahlung zuzuordnenden Geldzufluss vom Geldinstitut zu einem Dritten rückabwickeln. Von einem ausreichenden Bezug der zu Lasten des Kontos getätigten Verfügungen könne nach den Regelungen des Gesetzes selbst nur dann ausgegangen werden, wenn hierdurch ein vorhandenes Guthaben unter einen den Wert der Geldleistung oder Gutschrift entsprechenden Betrag gesenkt worden sei und das Konto bei Eingang der Rückforderung des Rentenversicherungsträgers kein ausreichendes Guthaben aufweise, um die Rücküberweisung zu finanzieren. Vorliegend sei durch die Verfügungen zugunsten Dritter zu Lasten des Kontos des Rentenempfängers aber nicht ein vorhandenes Guthaben unter den Wert der Rente gesenkt worden. Vielmehr habe sich das Konto bereits vor der Rentengutschrift für Januar 2006 mit 762,34 EUR bzw. vor der Rentengutschrift für Februar 2006 mit 703,42 EUR im Soll befunden. Auch nach Eingang der Renten sei das Konto im Minus gewesen. Damit habe durch die erfolgten Lastschriften der Wert der Rente nicht aus dem Vermögen der Klägerin übertragen werden können, sondern sei vielmehr im Sinne der vorgenannten Kriterien dort verblieben. Die Klägerin habe die Rente nicht vollständig in das Vermögen des verstorbenen Kontoinhabers übertragen. Bei wirtschaftlicher Betrachtung seien die von der Beklagten vorgenommenen Verfügungen zugunsten Dritter nicht aus einem dem Leistungsberechtigten zuzurechnenden Guthaben erfolgt, sondern lediglich im Rahmen des ihm von der Beklagten eingeräumten Kontokorrentkreditrahmens (hier: 1.000,- EUR). Die Durchführung weiterer Verfügungen zugunsten Dritter seien insoweit nur dadurch möglich geworden, dass die Beklagte den erhobenen Forderungen im Rahmen des dem Kontoinhaber eingeräumten Überziehungskredits entspreche. Im Endeffekt sei durch den Renteneingang das Vermögen des Verstorbenen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise derart vermehrt worden, dass Schulden gegenüber der Beklagten vermindert worden seien. Derartige nachfolgende Verfügungen aus einem im Soll befindlichen Konto seien jedoch nicht geeignet, den Entreicherungsseinwand aus [§ 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#) zu eröffnen, weil dies nicht der von [§ 118 Abs. 3, Abs. 4 SGB VI](#) beabsichtigten Risikoverteilung unter Berücksichtigung auch der Interessen der Versicherungsgemeinschaft entspreche. Das letztendlich vom Geldinstitut mit Recht zu tragende Risiko eines Verlustes entspreche dessen Bereitschaft, durch Einräumung großzügiger und hochverzinslicher Überziehungsmöglichkeiten auch Kontobelastungen zu erlauben, deren Ausgleich angesichts der Höhe der periodischen Eingänge auf dem belasteten Konto bei objektiver Betrachtung risikobehaftet sei. Die Kammer folge im Übrigen der überzeugenden Argumentation des BSG, vgl. zuletzt im Urteil vom 13.12.2005 - [B 4 RA 28/05 R](#) - welche im Übrigen auch der des 3. und 13. Senats des LSG NRW entspreche (vgl. Urteile vom 22.08.2005 - [L 3 R 98/05](#) - und vom 28.04.2006 - [L 13 R 207/05](#)).

Gegen den ihr am 27.09.2006 zugestellten Gerichtsbescheid hat die Beklagte am 23.10.2006 Berufung eingelegt. Sie wiederholt und vertieft zur Begründung ihr erstinstanzliches Vorbringen. Sie trägt ergänzend vor, der Wortlaut des [§ 118 Abs. 3](#) Sätze 3 und [4 SGB VI](#) und Grundsätze der historischen sowie teleologischen Auslegung stünden der vom 4. Senat des BSG vertretenen, am Kontostand orientierten Ausdehnung des Haftungsrahmens der Bank entgegen. Bei der Risikoabwägung, ob der Bank für nachträgliche Verfügungen zugunsten Dritter einzustehen habe, sei zu beachten, dass dem Geldinstitut durch [§ 55](#) des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB I) i.V.m. [§ 394](#) des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verwehrt sei, Verfügungen über die Rentenleistung erst dann zuzulassen, wenn feststehe, dass diese nicht unter dem Vorbehalt des [§ 118 Abs. 3 Satz 1 SGB VI](#) stehe. Vor dem Hintergrund der Regelung des [§ 55 Abs. 1](#) und 4 SGB I i.V.m. [§ 394 BGB](#) sei das Geldinstitut verpflichtet, in dem sich aus [§ 55 Abs. 4 SGB I](#) ergebenden Umfang Verfügungen über die Rentengutschrift zuzulassen. Der Berechtigte habe danach in den genannten zeitlichen und betragsmäßigen Grenzen ohne Rücksicht auf Darlehensrückzahlungsansprüche oder sonstige Forderungen der Bank einen einreddefreien Anspruch gegen das Geldinstitut auf Auszahlung des Rentenbetrages. Dementsprechend sehe die Regelung nach Abs. 3 Satz 3 der Norm vor, dass sich der Rücküberweisungsanspruch gegen die Bank um den Betrag nachfolgender anderweitiger Verfügungen mindere. Insgesamt sei das vom 4. Senat des BSG gefundene Ergebnis verfassungs- und europarechtswidrig. Wegen der Einzelheiten der Argumentation wird auf den Inhalt des Schriftsatzes der Beklagten vom 21.11.2006 verwiesen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat der Bevollmächtigte der Beklagten erklärt, dass sich nach der Darstellung der Kontobewegungen sich der Sachverhalt so darstelle, dass zum Zeitpunkt nach Eingang der ersten Rentenzahlung ein Kontostand im Plus von 48,65 EUR und nach dem Eingang der zweiten Rentenzahlung ein Kontostand im Plus von 107,27 EUR bestanden habe. Der Sitzungsvertreter der Klägerin hat die geltend gemachte Erstattungsforderung daraufhin um 155,92 EUR reduziert und erklärt, insoweit keine Rechte aus dem angefochtenen Gerichtsbescheid mehr geltend zu machen.

Die Beklagte beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Köln vom 20.09.2006 zu ändern und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verweist auf die Entscheidungsgründe der angefochtenen Entscheidung und stützt sich weiter auf die Rechtsprechung des 4. Senats des BSG.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakten der Klägerin,

der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung der Beklagten ist unbegründet, soweit über sie noch zu entscheiden ist. Nachdem die Klägerin ihre Erstattungsforderung im Verhandlungstermin um 155,92 EUR reduziert und insoweit die Klage gem. [§ 102 S. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zurückgenommen hat, ist zwischen den Beteiligten nur noch die Erstattungsforderung in Höhe von 456,58 EUR (= 612,50 EUR - 155,92 EUR) streitig. Mit diesem Betrag ist die Klage zulässig und begründet.

Bezüglich der Zulässigkeit der Klage als echte Leistungsklage gemäß [§ 54 Abs. 5 SGG](#) ist der überzeugend begründeten Rechtsprechung des 4. Senats des BSG zu folgen. Denn die Klägerin ist nicht ermächtigt, ihre Forderung durch Verwaltungsakt gegen die beklagte Bank festzustellen und selbst ein vollstreckbares Zahlungsgebot zu erlassen. Sie hat daher ein Rechtsschutzbedürfnis für die Inanspruchnahme sozialgerichtlichen Rechtsschutzes gemäß [§ 54 Abs. 5 SGG](#). Weder die Neufassung des [§ 118 Abs. 4 SGB VI](#) durch Art. 8 Nr. 6 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-neuregelungsgesetzes (HZvNG) vom 21. Juni 2002 (Bundesgesetzblatt Teil I [BGBl I] 2167) noch die Rechtsprechung des 13. Senats des BSG (im Urteil vom 07.10.2004 - [B 13 RJ 2/04 R](#) -) stellen diesen Befund in Frage.

Bei den Ausführungen des 13. Senats des BSG im Urteil vom 07.10.2004 ([B 13 RJ 2/04 R](#)) handelt es sich lediglich um - nicht näher begründete - allgemeine Ausführungen und nicht um die die Entscheidung tragenden Gründe. Auch die Neuregelung des [§ 118 Abs. 4 SGB VI](#), die am 29. Juni 2002 in Kraft getreten ist (Art. 25 Abs. 8 HZvNG), bezieht sich nicht auf die vorliegende Fallkonstellation, sondern ausschließlich auf die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen des Rentenversicherungsträgers gegenüber den in Abs. 4 Satz 1 aaO genannten Personen. Demgegenüber wird in [§ 118 Abs. 3 SGB VI](#), der sich auf die Zahlungspflicht von Geldinstituten bezieht, der Ausdruck "Rücküberweisungen" benutzt.

Die Klage ist auch im Hinblick auf die noch streitigen 456,58 EUR begründet. Die Klägerin hat insoweit gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rücküberweisung aus [§ 118 Abs. 3 Satz 2 SGB VI](#).

Vorliegend erfolgten die Rentenzahlungen an den Leistungsberechtigten nach dessen Sterbemonat zu Unrecht, da Renten nach [§ 102 Abs. 5 SGB VI](#) nur bis zum Ende des Kalendermonats geleistet werden, in dem der Berechtigte verstorben ist. Im Verhältnis zur Beklagten handelte es sich daher nach [§ 118 Abs. 3 Satz 1 SGB VI](#) um Zahlungen unter Vorbehalt. Dem so entstandenen Rücküberweisungsanspruch in Höhe von 456,58 EUR kann die Beklagte auch nicht entgegenhalten, dass über den Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt worden war, denn das Konto der Leistungsberechtigten befand sich in der fraglichen Zeit im Soll, so dass der Entreicherungseinwand nach der o.g. Rechtsprechung des 4. Senats des BSG ausgeschlossen ist. Die Beklagte hat gegen das öffentlich-rechtliche Befriedigungsverbot des [§ 118 Abs. 3 Satz 4 SGB VI](#) verstoßen, indem sie die von der Klägerin überwiesenen Beträge in das im Soll stehende Konto des Leistungsberechtigten eingebucht hat. Dem steht nicht entgegen, dass nach den Bestimmungen des Bankvertrages (AGB Postbank Punkt 7. Abs. 3) eine Verrechnung erst zum Quartalsende erfolgt und die Forderung des Geldinstituts gegen den Kontoinhaber auf Ausgleich des Überziehungskredits erst durch diese Saldierung im zivilrechtlichen Sinne gemäß [§§ 362, 389, 676 f](#) des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) durch Erfüllung untergeht. Ein Verstoß gegen das Befriedigungsverbot des [§ 118 Abs. 3 Satz 4 SGB VI](#) liegt vielmehr schon dann vor, wenn dem Geldinstitut aus dem überwiesenen Betrag ein Vermögensvorteil erwächst, der nach späterer Verrechnung dauerhaft in Gestalt der Tilgung einer eigenen Forderung gegen den Kontoinhaber bei ihm verbleibt.

Die von der Beklagten gegen die o.g. Rechtsprechung im vorliegenden und in anderen bei dem Senat anhängigen Verfahren vorgebrachten Einwände überzeugen nicht. Nachdem der Gesetzgeber [§ 118 SGB VI](#) durch Gesetz vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3019) geändert hat, ohne der o.g. Rechtsprechung des 4. Senats des Bundessozialgerichts entgegenzutreten, ist davon auszugehen, dass die Grundsätze der herrschenden Rechtsprechung zur Auslegung von [§ 118 Abs. 3 Satz 3](#) und 4 SGB VI dem Willen des Gesetzgebers entsprechen. Zudem lassen sich diese Grundsätze mittels grammatischer und systematischer Auslegung begründen:

Nach dem Wortlaut des [§ 118 Abs. 3 Satz 4 SGB VI](#) kommt es nicht darauf an, ob eine eigene Forderung des Geldinstituts im zivilrechtlichen Sinne tatsächlich befriedigt wird. Vielmehr ist dem Geldinstitut bereits die Verwendung zur Befriedigung untersagt. Damit erfasst das Verbot auch vorbereitende Handlungen, die zu einem späteren Zeitpunkt dazu führen, dass die Forderung des Geldinstituts gegen den Versicherten durch Saldierung im zivilrechtlichen Sinne erfüllt wird. In Verbindung mit [§ 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#) enthält [§ 118 Abs. 3 Satz 4 SGB VI](#) ein Bereicherungsverbot. Das Geldinstitut wird von seiner Rücküberweisungspflicht frei, soweit sich der Wert der überwiesenen Geldleistung nicht mehr im Machtbereich des Geldinstituts befindet, weil ein Dritter über den Betrag dergestalt verfügt hat, dass auf dem Konto des Versicherten kein Guthaben mehr vorhanden ist. Soweit der Wert der Geldleistung jedoch im Vermögen des Geldinstituts verblieben ist, muss es den überwiesenen Betrag erstatten. Indem die Beklagte den Wert der überwiesenen Rentenleistung gemäß Punkt 7. Abs. 1 AGB Postbank in das Kontokorrent eingestellt hat, hat sie gegen dieses Bereicherungsverbot verstoßen. Auch durch die zunächst rein buchungstechnische Verringerung des Sollsaldos hat sie einen Vermögensvorteil erlangt, der ihr nach der folgenden Saldierung zum Quartalsende, spätestens jedoch bei endgültiger Kontoauflösung verblieben ist. Die Einstellung des Rentenbetrages in das Kontokorrent verminderte schon gegenwärtig das Risiko der Beklagten, ihre Forderung aus dem Dispositionskredit zu verlieren, der dem Leistungsberechtigten zur Zeit seines Todes in Höhe von 1.000,- Euro eingeräumt war. Durch die Einbuchung des Wertes der Rentenleistung hat sie es ermöglicht, dass der Überziehungskredit durch die folgenden Abbuchungen weiter in Anspruch genommen werden konnte, ohne dass sich (buchungstechnisch) die Gesamtkreditsumme erhöhte. Die folgende Saldierung führte dann auch zivilrechtlich dazu, dass die Forderungen der Beklagten gegen die Leistungsberechtigte bzw. deren Erben aus dem Dispositionskredit teilweise gemäß [§§ 362, 389, 676 f BGB](#) getilgt wurden. Ohne Einbuchung des Rentenbetrages hätten weitere Abbuchungen demgegenüber nur unter Erhöhung des Überziehungskredits und damit nur durch Begründung weiterer Forderungen der Beklagten gegen die Erben der Versicherten erfolgen können.

Wenn die Beklagte meint, mit der gleichen Argumentation könnte man eine Erstattungspflicht des Geldinstituts auch dann bejahen, wenn das Konto bei Renteneingang im Haben sei und Verfügungen erfolgten, die das Konto ohne den Rentenbetrag ins Soll gesetzt hätten, so trifft dies nicht zu. Durch die Einbuchung des Rentenbetrages auf ein im Haben stehendes Konto verstößt das Geldinstitut nicht gegen das Befriedigungsverbot des [§ 118 Abs. 3 Satz 4 SGB VI](#). Die Beklagte trifft demgegenüber deshalb die Erstattungspflicht, weil sie einen Vermögensvorteil in Gestalt der - zunächst nur buchungstechnisch und nach Saldierung auch rechtlich wirksam erfolgten - Tilgung eigener

Forderungen gegen die Leistungsberechtigte bzw. deren Erben aus dem Dispositionskredit erlangt und dadurch gegen das Befriedigungsverbot verstoßen hat.

Der Verstoß gegen [§ 118 Abs. 3 Satz 4 SGB VI](#) führt dazu, dass sich die Beklagte nicht darauf berufen kann, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde. Dies folgt gleichfalls aus der inneren Systematik des [§ 118 Abs. 3 SGB VI](#). Das Verbot des Satzes 4 ist dem Einwand anderweitiger Verfügung im Sinne des Satzes 3 nachgestellt. Dies legt es nahe, Satz 4 als Ausnahme zu Satz 3 aufzufassen und damit als Sonderregel zu begreifen, die die Berufung auf anderweitige Verfügungen schlechthin ausschließt. Dafür spricht auch, dass [§ 118 Abs. 3 Satz 4 SGB VI](#) nach den obigen Ausführungen als Bereicherungsverbot zu verstehen ist. Würde das Geldinstitut auch dann durch anderweitige Verfügungen über den Wert der überwiesenen Rente von seiner Rückerstattungspflicht frei, wenn die Rente auf ein im Soll stehendes Konto überwiesen wurde, bliebe ihm der durch die Einstellung in das Kontokorrent erlangte Vermögensvorteil erhalten. Der Verstoß gegen das gesetzliche Verbot des [§ 118 Abs. 3 Satz 4 SGB VI](#) bliebe dann für das Geldinstitut folgenlos. Auch im zivilrechtlichen Bereicherungsrecht muss aber derjenige, der gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat und dadurch noch bereichert ist, den Wert der Bereicherung herausgeben (vgl. [§§ 812 Abs. 1 Satz 1](#) i. Alt., [817 Satz 1](#) i.V.m. [§ 134 BGB](#)).

Demgegenüber geben Wortlaut und Systematik für die Auffassung der Beklagten, [§ 118 Abs. 3 Satz 4 SGB VI](#) stelle nur insoweit eine Ausnahmeregelung zu [§ 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#) dar, als eine Berufung auf anderweitige Verfügungen nur dann ausgeschlossen sei, wenn sich gerade die jeweils zu betrachtende Verfügung als Verwendung der Rentenleistung zur Befriedigung eigener Forderungen des Geldinstituts entpuppe, nichts her. [§ 118 Abs. 3 Satz 4 SGB VI](#) lautet nicht etwa dahingehend, dass die anderweitige Verfügung nicht zur Befriedigung eigener Forderungen des Geldinstituts führen dürfe. Vielmehr wird dem Geldinstitut generell die Verwendung des überwiesenen Betrags zur Befriedigung eigener Forderungen untersagt.

Die Rücküberweisungspflicht der Beklagten entfällt auch nicht deshalb, wovon der 9. Senat des BSG in der angeführten Entscheidung vom 09.12.1998 ausgeht, weil andere Personen, z.B. Verfügende, die von den Verfügungen Begünstigten oder die Erben der Leistungsberechtigten, ebenfalls Vermögensvorteile aus dem überwiesenen Rentenbetrag erlangt haben. Nach Sinn und Zweck des [§ 118 SGB VI](#) ist die Rücküberweisungspflicht des Geldinstituts nach [§ 118 Abs. 3 SGB VI](#) gegenüber der Erstattungspflicht des Verfügenden bzw. des Empfängers gem. [§ 118 Abs. 4 SGB VI](#) vorrangig. Dies folgt zum einen schon daraus, dass die Regelung des [§ 118 Abs. 4 SGB VI](#) der Regelung des [§ 118 Abs. 3 SGB VI](#) systematisch nachgeordnet ist. Zum anderen geht aus [§ 118 Abs. 4 Satz 4 SGB VI](#) hervor, dass sich der Rentenversicherungsträger zunächst an das Geldinstitut halten muss, bevor er einen Erstattungsanspruch nach [§ 118 Abs. 4 SGB VI](#) gegen den Verfügungsbegünstigten geltend machen kann. Die in [§ 118 Abs. 4 Satz 4 SGB VI](#) geregelte Auskunftspflicht des Geldinstituts ist Ausfluss der Rücküberweisungspflicht und entsteht dann, wenn sich das Geldinstitut mit Erfolg auf den Entreicherungsseinwand aus [§ 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#) berufen kann und deshalb die Rücküberweisung zu Recht ablehnt. Daraus folgt aber, dass der Rentenversicherungsträger zunächst gegen das Geldinstitut vorgehen muss und erst dann, wenn das Geldinstitut zu Recht den Einwand der Entreichung geltend macht, nach entsprechender Auskunftserteilung den Verfügungsbegünstigten nach [§ 118 Abs. 4 SGB VI](#) in Anspruch nehmen kann.

Es kann dahinstehen, ob ein vorrangiger Rückzahlungsanspruch gegen das Geldinstitut auch dann besteht, wenn die Rente noch über einen längeren Zeitraum auf das Konto des verstorbenen Leistungsempfängers überwiesen wird und Dritte weiterhin - u.U. in betrügerischer Absicht - von diesem Konto abheben bzw. über den Rentenbetrag verfügen mit der Folge, dass durch die Rückzahlungspflicht des Geldinstituts der vertraglich vereinbarte Dispositionsrahmen, d.h. die Grenze des Dispositionskredits, erheblich überschritten würde. Der Senat hat keinen Anlass, etwaige Ausnahmen von der Rücküberweisungspflicht des Geldinstituts zu diskutieren, denn ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor.

Der unabhängig von anderweitigen Verfügungen bestehenden Rücküberweisungspflicht der Beklagten steht auch die Regelung des [§ 55 Abs. 1 SGB I](#) in Verbindung mit [§ 394 BGB](#), wonach dem Geldinstitut während der ersten sieben Tage seit der Gutschrift die Verrechnung mit eigenen Forderungen untersagt ist, nicht entgegen. Die Beklagte geht fehl, wenn sie meint, dass binnen der Sieben-Tages-Frist vorgenommene anderweitige Verfügungen die Erstattungspflicht des Geldinstituts auch nach der eingangs wiedergegebenen Rechtsprechung mindern bzw. ausschließen, selbst wenn sich das Konto bei Eingang der Rente im Soll befand. Vielmehr lagen sämtlichen eingangs zitierten Entscheidungen Sachverhalte zu Grunde, in denen die anderweitigen Verfügungen innerhalb kurzer Zeit nach Eingang der Rente auf das im Soll stehende Konto erfolgt sind (vgl. auch Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen [LSG NRW], Urteil des 3. Senats vom 22.08.2005 - [L 3 R 98/05](#) -). In jedem Fall kann die Beklagte aus der Regelung des [§ 55 Abs. 1 SGB I](#) i.V.m. [§ 394 BGB](#) nichts herleiten, was sie dem Erstattungsanspruch der Beklagten entgegenhalten könnte.

Es spricht bereits viel dafür, dass [§ 55 Abs. 1 SGB I](#) für die nach dem Tod des Leistungsberechtigten weiter gezahlte Rente nach seinem Sinn und Zweck keine Anwendung findet. [§ 55 Abs. 1 SGB I](#) ist eine Vollstreckungsschutzvorschrift zu Gunsten des Leistungsberechtigten, die ihn davor bewahrt, dass seine Gläubiger durch Pfändung seines Girokontos auf die überwiesene Sozialleistung Zugriff nehmen. Sie soll sicherstellen, dass dem Leistungsberechtigten die auf sein Girokonto überwiesene Sozialleistung für die Bestreitung seines Lebensunterhalts zur Verfügung steht. Damit wird gewährleistet, dass der Sozialleistungsberechtigte, dessen Sozialleistung üblicherweise auf sein Girokonto überwiesen wird, keine Nachteile gegenüber demjenigen hat, der die Leistung bar ausgezahlt bekommt (vgl. Verbandskommentar, § 55 Anm. 1.3). Hinsichtlich der nach seinem Tod weiter gezahlten Rente bedarf der Leistungsberechtigte dieses Schutzes nicht. Sein Anspruch auf Rente endet gem. [§ 102 Abs. 5 SGB VI](#) mit Ablauf des Todesmonats. Er ist dementsprechend nicht mehr "Berechtigter" im Sinne von [§ 55 SGB I](#). Seinen Erben steht die weiter gezahlte Rente nicht zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts zur Verfügung, denn sie müssen sie, wenn sie diese erhalten haben, gem. [§ 118 Abs. 4 SGB VI](#) zurückzahlen. Das Pfändungsverbot des [§ 55 Abs. 1 SGB I](#) macht im Hinblick auf die nach dem Tod zu Unrecht weiter gezahlte Rente ohnehin wegen der Regelungen des [§ 118 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VI](#) keinen Sinn mehr. Die dort normierten öffentlichrechtlichen Rückforderungsansprüche, die dem Umstand Rechnung tragen, dass nach dem Tod des Berechtigten überwiesene Rentenleistungen als unter Vorbehalt erbracht gelten ([§ 118 Abs. 3 Satz 1 SGB VI](#)), gehen in ihren Wirkungen weiter als das befristete Pfändungsverbot. Denn im Falle der Rückforderung entfallen die Wirkungen einer Pfändung rückwirkend vollständig, wohingegen die Wirksamkeit einer Pfändung durch die Regelung des [§ 55 Abs. 1 SGB I](#) für die Dauer von sieben Tagen lediglich aufgeschoben wird. Dies lässt darauf schließen, dass es sich bei den im besonderen Sozialrecht geregelten Vorschriften des [§ 118 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VI](#) um Spezialvorschriften handelt, die die allgemeine Regelung des [§ 55 Abs. 1 SGB I](#) verdrängen. Dies muss jedenfalls im Hinblick auf das aus [§ 55 Abs. 1 SGB I](#) i.V.m. [§ 394 BGB](#) folgende Aufrechnungsverbot gelten. Bei diesem Aufrechnungsverbot handelt es sich aus der Sicht des Geldinstituts um ein befristetes Befriedigungsverbot. Es hindert das Geldinstitut für die Dauer von sieben Tagen daran, einen vorhandenen

Schuldsaldo durch Aufrechnung gegen den Anspruch des Kontoinhabers aus dem Girovertrag zu verringern. Das Befriedigungsverbot des [§ 118 Abs. 3 Satz 4 SGB VI](#) geht jedoch in seinen Wirkungen viel weiter, denn danach ist der Bank die Verrechnung des zu Unrecht nach dem Tod des Berechtigten überwiesenen Rentenbetrags mit dem Sollsaldo schlechthin und nicht nur befristet untersagt.

Der Beklagten wäre eine Berufung auf den Entreicherungsseinwand nach [§ 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#) aber selbst dann verwehrt, wenn man [§ 55 Abs. 1 SGB I](#) i.V.m. [§ 394 BGB](#) auch im Hinblick auf die nach dem Tod des Berechtigten auf dem Girokonto gutgeschriebene Rentenleistung für einschlägig halten würde. Das befristete Aufrechnungsverbot ändert nichts daran, dass der Beklagten bei der nach Ablauf der Sperrfrist erfolgten Saldierung bzw. Kontoauflösung ein Vermögensvorteil in dem oben beschriebenen Sinn verblieben ist und sie deshalb entsprechend den obigen Ausführungen gegen [§ 118 Abs. 3 Satz 4 SGB VI](#) verstoßen hat. Die Argumentation der Beklagten läuft letztlich auf eine Fiktion hinaus: Sie meint, die Regelung des [§ 55 Abs. 1 SGB I](#) i.V.m. [§ 394 BGB](#) führe bei einem im Soll stehenden Konto dazu, dass innerhalb der Sieben-Tages-Frist vorgenommene Verfügungen ihre Erstattungspflicht nach [§ 118 Abs. 3 Satz 3](#) ebenso mindern bzw. ausschließen wie Verfügungen über eine Rentenleistung, die auf ein im Haben geführtes Konto überwiesen wurde. Das Aufrechnungsverbot fingiert bei dieser Konstruktion für die Dauer von sieben Tagen (und gem. [§ 55 Abs. 4 SGB I](#) u.U. sogar darüber hinaus) ein Guthaben, das in Wirklichkeit nicht existiert. Abgesehen davon, dass diese Konstruktion den wirklichen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entspricht und die der Beklagten aus dem überwiesenen Rentenbetrag zufließenden Vermögensvorteile verschleiert, widerspricht sie dem Schutzzweck des [§ 55 SGB I](#). [§ 55 SGB I](#) schützt ausschließlich den Leistungsberechtigten (vgl. v.a. [§ 55 Abs. 3 Satz 1 SGB I](#)), und zwar als Pfändungsverbot vor dem Vollstreckungszugriff seiner Gläubiger und in Verbindung mit [§ 394 BGB](#) als Aufrechnungsverbot vor dem Erlöschen seines Anspruchs durch Aufrechnung insbesondere des Geldinstituts selbst. In keinem Fall entfaltet [§ 55 SGB I](#) nach seinem Sinn und Zweck jedoch Schutzwirkung zu Gunsten des Geldinstituts gegenüber dem Träger der Rentenversicherung. Genau dies versucht die Beklagte jedoch der Regelung zu entnehmen, indem sie aus ihr Rechtswirkungen ableitet, die sie vor den Rechtsfolgen des [§ 118 Abs. 3 Satz 4 SGB VI](#) bewahren sollen.

[§ 118 Abs. 3 SGB VI](#) ist in der Auslegung, die er durch die herrschende Rechtsprechung gefunden hat, auch nicht verfassungswidrig. Mit Recht weist der 4. Senat in seiner jüngsten Entscheidung darauf hin, dass entsprechende Verfassungsbeschwerden nicht angenommen wurden. Die Rücküberweisungspflicht verletzt das Geldinstitut im Allgemeinen und die Beklagte im Besonderen nicht in ihren Grundrechten ([Art 19 Abs. 3 Grundgesetz \[GG\]](#)).

Die von anderweitigen Verfügungen unberührt bleibende Rückerstattungspflicht bei Einbuchung der Geldleistung auf ein im Soll stehendes Konto stellt keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit gem. [Art. 12 Abs. 1 GG](#) bzw. [Art. 2 Abs. 1 GG](#) dar. [§ 118 Abs. 3 SGB VI](#) möchte im Interesse der Versicherungsgemeinschaft sicherstellen, dass zu Unrecht nach dem Tode des Berechtigten überwiesene Renten zurückgezahlt werden. Das inländische Geldinstitut wird für die Rückerstattung der überwiesenen Geldleistung herangezogen, weil so eine rasche und vollständige Rückzahlung der Rente gewährleistet wird. Zur Verfolgung dieses Zwecks ist es geeignet und auch erforderlich, das Geldinstitut auch dann zur Rücküberweisung zu verpflichten, wenn es durch die Einbuchung des Wertes der Rente auf ein im Soll stehendes Konto einen Vermögensvorteil erlangt hat, auch wenn über den eingebuchten Betrag bereits anderweitig verfügt wurde. Den Rentenversicherungsträger in diesem Fall auf den Erstattungsanspruch nach [§ 118 Abs. 4 SGB VI](#) gegen den Verfügenden oder den Empfänger der Leistung zu verweisen, würde nicht in gleichem Maße sicher stellen, dass die Versicherungsgemeinschaft den fehlerhaft überwiesenen Betrag zurück erhält. Die Belastung des Geldinstituts ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Einbuchung des Wertes der Rente auf ein im Soll befindliches Konto vermittelt dem Geldinstitut, wie bereits ausgeführt, einen Vermögensvorteil. Dieser Vermögensvorteil wird durch die Rückerstattungspflicht abgeschöpft. Es wird dadurch der Zustand hergestellt, der bestünde, wenn die Rente nicht entgegen [§ 118 Abs. 3 Satz 4 SGB VI](#) auf das im Soll befindliche Konto verbucht worden wäre. Dies geschieht auch im Falle anderweitiger Verfügungen nicht gänzlich kompensationslos, denn das Geldinstitut behält (weiterhin) seinen Anspruch auf Ausgleich des - nunmehr um den Wert der anderweitigen Verfügungen bzw. des rückzuerstattenden Betrags erhöhten - Dispositionskredits gegen die Erben des Leistungsberechtigten. Dass dieser möglicherweise wegen Vermögenslosigkeit der Schuldner nicht bzw. nicht vollständig realisierbar ist, stellt keine unangemessene Belastung dar. In der Sache verwirklicht sich nämlich damit das Insolvenzrisiko, das das Geldinstitut im Hinblick auf seinen Vertragspartner zu tragen und durch die Einräumung eines Dispositions- bzw. Überziehungskredits eingegangen ist. Die Belastungen des Geldinstituts sind auch nicht deshalb unangemessen, weil das Geldinstitut bei Überweisung der Rente auf ein im Soll stehendes Konto buchungstechnisch keine andere Möglichkeit hat, als den Betrag in das Kontokorrent einzustellen. Dem Risiko der Rückerstattungspflicht stehen in diesem Fall die wirtschaftlichen (Zins-)Vorteile gegenüber, die das Geldinstitut aus der Einräumung von Dispositionskrediten hat, deren Ausgestaltung das Bankinstitut selbst in der Hand hat.

Der allgemeine Gleichheitssatz gem. [Art. 3 Abs. 1 GG](#) ist ebenfalls nicht verletzt. Dass ein Geldinstitut im Falle der Überweisung der Rente auf ein im Soll befindliches Konto zur Rücküberweisung ungeachtet anderweitiger Verfügungen über den entsprechenden Betrag verpflichtet ist, wohingegen ein anderes Geldinstitut, bei dem der Versicherte ein im Haben befindliches Konto führt, durch anderweitige Verfügungen von der Rückerstattungspflicht frei wird, ist sachlich gerechtfertigt. Das erstgenannte Geldinstitut hat durch die Einbuchung auf das im Soll befindliche Konto, wie bereits ausgeführt, einen eigenen Vermögensvorteil erlangt. Demgegenüber kommt die Geldleistung bei Überweisung auf ein Konto mit positivem Saldo nach Einbuchung ausschließlich dem Vermögen des Kontoinhabers zugute. Eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung liegt auch nicht im Verhältnis zu ausländischen Geldinstituten vor. Die Rücküberweisungspflicht des [§ 118 Abs. 3 SGB VI](#) trifft ausländische und inländische Geldinstitute gleichermaßen, sofern das Konto des Versicherten im Inland geführt wird. Dass [§ 118 Abs. 3 SGB VI](#) für ein im Ausland geführtes Konto nicht gilt, stellt keine Verletzung von [Art. 3 Abs. 1 GG](#) dar. Die Macht des deutschen Gesetzgebers endet naturgemäß an den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland. Aus [Art. 3 Abs. 1 GG](#) kann nicht hergeleitet werden, dass der deutsche Gesetzgeber im Inland ansässige Unternehmen so behandeln muss, wie ein ausländischer Staat die dort ansässigen Unternehmen, denn [Art. 3 Abs. 1 GG](#) schützt nur vor Ungleichbehandlungen durch ein und denselben Träger hoheitlicher Gewalt.

Verstöße gegen europäisches Gemeinschaftsrecht sind erst recht nicht ersichtlich. Warum das Kartellverbot gem. [Art. 81 EG](#) betroffen sein soll, leuchtet nicht ein. "Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken", liegen im Hinblick auf die Rückerstattungspflicht nach [§ 118 Abs. 3 SGB VI](#) nicht vor. [Art. 81 EG](#) steht der nationalen Rechtsvorschrift des [§ 118 Abs. 3 SGB VI](#) in der hier zu Grunde gelegten Auslegung und dem darauf gestützten Verhalten der Klägerin als "Unternehmen" im Sinne der europarechtlichen Regelung auch im Hinblick auf etwaige mittelbare Auswirkungen auf den innereuropäischen Wettbewerb zwischen Geldinstituten nicht entgegen, denn [Art. 81 EG](#) gilt nur für wettbewerbswidrige Verhaltensweisen, die die Unternehmen aus eigener

Initiative an den Tag legen. Er ist nicht anwendbar, wenn nationale Rechtsvorschriften einen rechtlichen Rahmen bilden, der jede Möglichkeit eines Wettbewerbsverhaltens von Unternehmen - wie hier der Klägerin - ausschließt. Daher kann das Verhalten der Klägerin, die nicht als Wirtschaftsteilnehmerin handelt und hinsichtlich der Rückforderung überzahlter Rente nach [§ 118 Abs. 3 SGB VI](#) keinen Ermessensspielraum besitzt, keine wettbewerbswidrige Verhaltensweise darstellen (vgl. Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 11.09.2003 - [C-207/01](#) -).

Das gefundene Ergebnis ist auch nicht wirtschaftlich unbillig. Denn eine der Voraussetzungen für die erfolgreiche Geltendmachung des Entreicherungseinwandes ist die dauerhafte Wirksamkeit der das Kontoguthaben schmälern den Verfügungen. Auf diese - zivilrechtliche - Vorfrage des [§ 118 SGB VI](#) hat die Beklagte durch Gestaltung ihrer AGB entscheidenden Einfluss. Der Tod eines Leistungsberechtigten als Kontoinhaber hat nämlich gemäß [§ 672 S. 1 BGB](#) nur "im Zweifel" nicht das Erlöschen zu Lebzeiten erteilter Aufträge zur Folge. Diese gesetzliche Bestimmung ist also abdingbar. Die Beklagte hat es daher durch Begrenzung der Wirksamkeit solcher Aufträge auf die Lebenszeit des Kontoinhabers in der Hand, die Voraussetzungen für die Durchführung von Überweisungen und Lastschriften nach dem Tod des Kontoinhabers auszuschließen (vgl. auch die Regelung in Punkt 5. der AGB Postbank, zu den sich sonst aus [§ 676 a Abs. 2 S. 3](#) und [§ 676 BGB](#) ergebenden Pflichten Schimansky, Bankrechts-Handbuch Bd.1, 2001; § 49, Rn. 1 c). Die Beklagte hätte dann als kontoführende Bank die Möglichkeit der Kontoauflösung und der Stornobuchung von nach dem Tod vorgenommenen Überweisungen und Lastschriften (näher zur Stornobuchung Lange, Die Klauselwerke der Kreditwirtschaft, 1995, 5. 24 ff). Das gilt auch im Verhältnis zu den begünstigten Dritten und ihren Geschäftsbanken. Denn auch in der Konstellation eines so genannten mehrgliedrigen Überweisungsverkehrs (dazu Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt, Der Betrieb 1984, 585 ,586; OLG Düsseldorf, Zeitschrift für internationales Zivilprozessrecht 1982, 428 [430]) sind dafür ausreichende Schutzpflichten der Empfängerbank im Verhältnis zum überweisenden Kunden und zu dessen kontoführender Bank im Verhältnis zur Empfängerbank gegeben. Dabei folgt eine Schutzwirkung aus dem Girovertrag zwischen dem Kontoinhaber und dem Leistungsberechtigten, also aus dem dargelegten Rechtsverhältnis, ihrem Vertragszweck und dem Grundsatz von Treu und Glauben (vgl. Bundesgerichtshof [BGH] [Neue Juristische Wochenschrift 1977, 1916](#) [1917]). Im Einzelfall beruht diese Schutzpflicht auf dem Rechtsverhältnis, das zwischen den zwei Banken hinsichtlich der einzelnen Lastschrift auf der Grundlage des zwischen ihnen bestehenden Girovertrages entsteht (BGH a.a.O.).

Nach allem war die Berufung der Beklagten hinsichtlich der noch streitigen Erstattungsforderung in Höhe von 456,58 EUR zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 197 a SGG](#) i.V.m. [§ 154 Abs. 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und folgt dem Maß des jeweiligen Obsiegens bzw. Unterliegens der Beteiligten.

Der Senat lässt die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung des Rechtsstreits zu, [§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#); außerdem weicht der Senat von der Entscheidung des 9. Senats des BSG vom 09.12.1998 - B 9V 48/97 ab, [§ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#).

Rechtskraft  
Aus  
Login  
NRW  
Saved  
2007-07-23